
Antrag des NPV zur OMV am 03.02.2024

Antragssteller: NPV-Vorstand
Antragsnummer: NPV 002
Antrag: Liga - Spielgemeinschaften

Dieser Antrag wurde vom NPV-Koordinierungsausschuss vorbereitet.

Begründung

Grundsätzlich sollte Vereinen, die ..

- zu wenige SpielerInnen haben, um eine Ligamannschaft zu bilden,
- zu viele SpielerInnen für eine (zwei usw.) Mannschaft, aber zu wenige für zwei (drei usw.) Mannschaften haben

.. die Möglichkeit geboten werden am Ligaspielbetrieb teilzunehmen, um so einen temporären Engpass zu überwinden.

Dieser Antrag beinhaltet eine sehr weit gefasste Lösung (bezirksübergreifend; Vereine, die bereits eine Mannschaft im Ligaspielbetrieb haben), die aber trotzdem gut zu handhaben und kontrollieren ist (+plusV, Lizenznummern).

Der Antrag ist stark an Inhalte/Formulierungen der Landesverbände BaWü, PhPf und Hessen angelehnt. Zumindest nutzen auch BaWü und Hessen das +plusV-System.

RhPf hat den Abschnitt Spielgemeinschaften der Einfachheit halber auch mit einem Anhang an die Ligaordnung gelöst. Durch den Satz 9 wird vermeiden, dass in allen Ordnungen hier und da Änderungen vorgenommen werden müssen, wodurch es dann zu Wiederholungen, vielen neuen Formulierungen und Absätzen kommen würde.

Ein Anmeldeformular für die Spielgemeinschaft in Anlehnung an das Formular „Anmeldung für die Teilnahme am Ligabetrieb des NPV“ ist zu entwerfen.

Die technische Umsetzung für Spielgemeinschaften mit mehr als zwei Vereinen ist aktuell noch nicht gegeben. Sollte das mit wenig Aufwand in Zukunft möglich sein, könnte auch darüber nachgedacht werden.

NEU - Ligaspielordnung

Einarbeitung in Ligaspielordnung:

Ligaspielordnung, Anhang Spielgemeinschaften

1. Vereine, die dem NPV angehören, können mit einem anderen Verein eine Ligaspielgemeinschaft für die unterste Spielklasse anmelden.
2. Ligaspielgemeinschaften können nur mit einer Mannschaft am Ligaspielbetrieb teilnehmen. Ein Aufstieg ist nur bis zur BOL möglich.
3. Eine Spielgemeinschaft kann bezirksübergreifend gebildet werden. Der schriftliche Antrag auf Genehmigung ist von den an der Spielgemeinschaft beteiligten Vereinen an den Ligabeauftragten bis zum 31. Dezember eines Jahres zu stellen.
4. Bei bezirksübergreifenden Spielgemeinschaften entscheidet der Ligabeauftragte in Abstimmung mit den betroffenen Bezirkskoordinatoren über die Bezirkszugehörigkeit.
5. Die Spieler der Spielgemeinschaft beziehen die Lizenz über ihren Heimatverein.
6. Alle Spieler einer Spielgemeinschaft sind zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Ligaspielbetrieb der jeweiligen Spielsaison namentlich zu benennen und für ihren Heimatverein im Ligaspielbetrieb nicht spielberechtigt. Sollen im Verlaufe der Spielsaison noch weitere Spieler hinzukommen, dürfen diese für ihren Verein noch nicht zum Einsatz im Ligaspielbetrieb gekommen sein.
7. Der Heimatverein des Mannschaftsführers ist der federführende Verein. Er erhält alle Rechnungen, die den Ligabetrieb betreffen und ist Ansprechpartner in allen Belangen des NPV. Die Vereine der Spielgemeinschaft haften für alle Kosten, Gebühren, Ordnungsgelder und sonstige Ansprüche gegenüber der Spielgemeinschaft gesamtschuldnerisch.
8. Für den Fall, dass sich die Ligaspielgemeinschaft auflöst, kann nur der federführende Verein den Verbleib in der Liga bzw. das Aufstiegsrecht beanspruchen. Dieses Recht kann an keinen anderen Verein abgetreten werden.
9. Alle Regelungen, die sich an die Vereine richten, gelten sinngemäß für Spielgemeinschaften.